



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.03.2013

Nr. 3/2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2013	31
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	31
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“, OT Uchtdorf, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung	32
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Obernwöhren (<i>Stadt Stadthagen</i>)	32
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	33
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf	33
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)	33
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	34
Gemeinde Hesse, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 9. Innenbereichssatzung, OT Stemmen, „Oststraße / Heidestraße“, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB	34
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2012	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2013	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2013	36
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Apelern	37
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Hülsede	37
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Pohle	38
Haushaltssatzung 2013 der Stadt Rodenberg	38

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Beckedorf	39
--	----

Redaktionelle Korrektur der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Stadthagen	39
Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf	40

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“, OT Uchtdorf, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung
2. zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
3. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
4. zu: Gemeinde Hespe, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 9. Innenbereichssatzung, OT Stemmen, „Oststraße / Heidestraße“, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
5. zu: Gemeinde Hespe, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 9. Innenbereichssatzung, OT Stemmen, „Oststraße / Heidestraße“, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeberg** für das Jahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 27.773.000 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 27.773.000 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 25.725.400 €
 - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 24.873.200 €
 - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 198.000 €
 - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.632.200 €
 - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 1.000.300 €
 - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 418.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 26.923.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 26.923.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 789.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 295.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 13.12.2012

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 28.02.2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes des Ratskellerbetriebes und des Hafenbetriebes liegt gem. § 114 Abs.2 NKomVG i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 06.03.2013

Der Bürgermeister
Brombach

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwintendienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,60 Euro.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rinteln, den 07.03.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“, OT Uchtdorf, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“, OT Uchtdorf, in seiner Sitzung am 29.11.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“ (im nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet).

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 als Anlage 1 beigelegt)

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“, OT Uchtdorf, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 20.03.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Oberwöhren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Stadthagen am 04.03.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Oberwöhren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Oberwöhren und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung/Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. mit Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadt Stadthagen zu entrichten.

§ 5 Gebührentarif

A. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1. Einzelgrabstätte	
a) Kindergrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	150,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	190,00 €
c) Rasenpflege Rasengrab	530,00 €

1.2. Wahlgrabstätte	
a) mit 1 Grabstelle	216,00 €
b) mit 2 Grabstellen	432,00 €
c) für jede weitere Grabstelle weitere	216,00 €

1.3. Urnenwahlgrabstätte	190,00 €
--------------------------	----------

2.1. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beträgt für jedes volle Kalenderjahr ein 25stel der Gebühr für Wahl- und Urnengrabstätten und ein 20stel der Gebühr für Kindergrabstätten. Ein angefangenes Jahr wird taggenau berechnet.

Für die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofs (F) gilt die Regelung entsprechend.

2.2. Für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab wird die Gebühr entsprechend Ziffer 1.2. erhoben.

2.3. Für die Beisetzung einer Urne in einem Rasenreihengrab wird die Gebühr entsprechend Ziffer 1.1. erhoben.

B. Bestattungsgebühren

Auswerfen und Schließen eines Grabes

a) für Verstorbene unter 5 Jahre	178,50 €
b) für Verstorbene über 5 Jahre	357,00 €
c) für Urnen	65,00 €
d) für Beisetzung von Totgeburten	142,80 €

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendigen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen usw.) und die bei Beseitigung von Schäden an Anpflanzungen auf den Nachbargräbern entstehenden Kosten der Stadt zu erstatten.

C. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes je Grabstelle	10,00 €
---	---------

D. Gebühren für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

- | | |
|--|---------|
| a) bei Reihen-, Wahl- und Urnengräbern | 13,00 € |
| b) bei Kindergräbern | 10,00 € |

E. Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung anlässlich der Beisetzungsfeier. (Die Kosten für die Heizung, Aufbewahrung und Reinigung sind hierin enthalten.) 300,00 €

F. Gebühren für die gärtnerische Pflege (Unterhaltung) des Friedhofes

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte | 400,00 € |
| b) Wahlgrabstätte je Grabstelle | 400,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 400,00 € |
| d) Kindergrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre | 300,00 € |

G. Verwaltungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| a) Verwaltungsgebühr für Erwerb des Nutzungsrechtes | 50,00 € |
| b) Verwaltungsgebühr für Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes | 25,00 € |
| c) Verwaltungsgebühr je Bestattung | 50,00 € |

Fällt der Erwerb des Nutzungsrechtes mit der Bestattung zusammen, entfällt die Gebühr zu c).

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebühren nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadthagen vom 18.12.2009 außer Kraft.

Stadthagen, 05.03.2013

Hellmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Änderungsbereich (**siehe anliegenden Plan**) liegt westlich der Grünanlage „Alter Friedhof“ (Ecke Bahnhofstraße/Enzer Straße), südlich der Hausgrundstücke „Poststr. 3 und 5“, östlich der Hausgrundstücke „Enzer Str. 10 und 10 A“ sowie nördlich der Hausgrundstücke „Enzer Str. 6 und 8“. Er umfasst die unbebauten Flurstücke 55/5, 57/5 und 70/58, alle Flur 26, Gemarkung Stadthagen, sowie die Hausgrundstücke „Enzer Str. 6 A und 8 A“.

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 20.03.2013

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, letzte Änderung vom 06.12.2012 GVBl. S. 518) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung vom 25.03.2013 folgende Änderung beschlossen.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf vom 07.12.2012 .

1. Der § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. (4) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang nach Absatz 3 veröffentlicht.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Beckedorf, den 25. März 2013

Bahlmann
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 14.12.2012 die 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4 a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 16.01.2013

Der Bürgermeister
Lehrke

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Pauschalentschädigung erhöht sich um 5,- € monatlich, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen (Einladung, Erläuterungen und Niederschrift) ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2013 in Kraft.

31691 Helpsen, 21. Februar 2013

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köriz

Gemeinde Hesse
Samtgemeinde Nienstädt
Landkreis Schaumburg

**9. Innenbereichssatzung
OT Stemmen
„Oststraße / Heidestraße“
gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB**

Januar 2013

ÜBERSICHT

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 als Anlage 4 beigelegt)

ENTWURFSVERFASSER:

PLANEN + BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT



ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
GENERALPLANUNG
ENERGIE UND UMWELT
GENERALPRAKTIK

GF: Wolfgang Hein
Architekt BDA und Stadtplaner SRL
Rintelner Straße 8, 31683 Obernkirchen
Tel. 05724 / 9511 - 0 / Fax - 10

im Auftrag der Gemeinde Hesse

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252 und S. 279), sowie aufgrund des § 34 Abs 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 30.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 7.2.13 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsanlass

Die Straßenzüge der Oststraße und der Heidestraße im Ortsteil Stemmen der Gemeinde Hesse sind zum Teil lückenhaft bebaut und grenzen an den Außenbereich.

Aufgabe dieser Satzung ist es, im genannten Bereich die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB festzulegen.

Der Geltungsbereich der 9.Innenbereichssatzung wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt als gemischte Baufläche dargestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 9.Innenbereichssatzung liegt im Ortsteil Stemmen der Gemeinde Hesse und erstreckt sich beiderseits der Straßen Oststraße und Heidestraße nördlich der Kreuzung beider Straßen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 als Anlage 5 beigelegt)

Planunterlage AZ: 046-A-1116/2012

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000

Gemarkung: Stemmen Flur: 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2012



§ 3 Gegenstand der Satzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile bilden einen Teil des im Zusammen-

hang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Die 9.Innenbereichssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am

Hespe, den 7/2/2013

Vehling
Bürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.750.300	73.500	0	1.823.800
ordentliche Aufwendungen	1.750.300	83.800	10.300	1.823.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.524.800	59.600	0	1.584.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.344.900	56.500	0	1.401.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	22.700	0	122.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	148.000	343.500	0	491.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200	23.900	0	24.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.625.000	106.200	0	1.731.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.492.900	400.000	0	1.892.900

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31693 Hespe, den 07. Dezember 2012

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.01.2013, Az 20 14 10/52 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hespe, 19. März 2013

Vehling
Bürgermeister

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.922.000,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.922.000,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.686.300,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.473.800,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	200,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.686.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.479.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Seggebruch, 28. Februar 2013

Köritz
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.289.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.289.600 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 10.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.244.400 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.157.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 285.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 732.500 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 150.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.679.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Euro 1.904.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 18.12.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.03.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/61 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 25.03.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 08.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 646.200 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 646.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 632.200 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 594.100 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 100 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 75.700 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 50.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 16.100 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 682.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 685.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 50.000 Euro für ein Förderdarlehen – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung- bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 08.01.2013

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.03.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 12.03.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Pohle**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 543.900 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 543.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 525.300 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 478.200 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 199.400 Euro

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 100.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.300 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 625.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 686.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 06.12.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.03.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/65 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 11.03.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2013 der Stadt Rodenberg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 24.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.738.900 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.738.900 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 500.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.532.100 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.056.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 500.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.111.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 152.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.032.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.319.000 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 24.01.2013

Der Stadtdirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.03.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Beckedorf

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2013 vom 28.02.2013 auf Seite 25 veröffentlichte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Beckedorf wird wie folgt redaktionell berichtigt:

- Der einleitende Satz lautet richtig: „Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert am 06.12.2012, Nds. GVBl. S.518), hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 07. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen.“
- In § 1 Abs. 1 heißt es statt „Fahrtkosten nach § 3“ richtig „Reisekosten nach § 5“
- In § 1 Abs. 6 Satz 2 lautet die Aufzählung nach dem Doppelpunkt richtig:
 - bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 Euro
 - bei vier bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 Euro
 - bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 Euro
- § 3 Abs. 2 lautet richtig: „(2) Die/Der weitere Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **45,00 Euro**.“
- § 6 – Zahlungsweise und § 7 – Inkrafttreten sind richtig § 7 und § 8 mit gleichlautender Überschrift.
- Abs. 3 des neuen § 7 lautet richtig: „(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen nach § 5 werden halbjährlich ausgezahlt.“

Beckedorf, den 20.03.13

Gemeinde Beckedorf

Bahlmann
Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2013 vom 28.02.2013 auf den Seiten 19 – 22 veröffentlichte Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Stadthagen ist im Wortlaut des § 8 Abs.7 unvollständig.

§ 8 Abs. 7 lautet vollständig:

Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Gebäuden aufgebaut werden. Ein- und Ausgänge sowie Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, 21.03.2013

Stadt Stadthagen

Freimann
Allgem. Vertreterin
des Bürgermeisters

**Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde
Beckedorf**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2013 vom 28.02.2013 auf Seite 24 veröffentlichte Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf wird wie folgt redaktionell berichtigt:

- Der einleitende Satz lautet richtig: „Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, letzte Änderung vom 06.12.2012, Nds. GVBl. S.518) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung vom 07.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:“
- § 2 Abs. 1 Satz 3 lautet richtig: „Links oben in Grün ein silberner Pflug.“
- Die Überschrift von § 6 lautet richtig: „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“
- § 7 Satz 2 lautet richtig: „Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.“

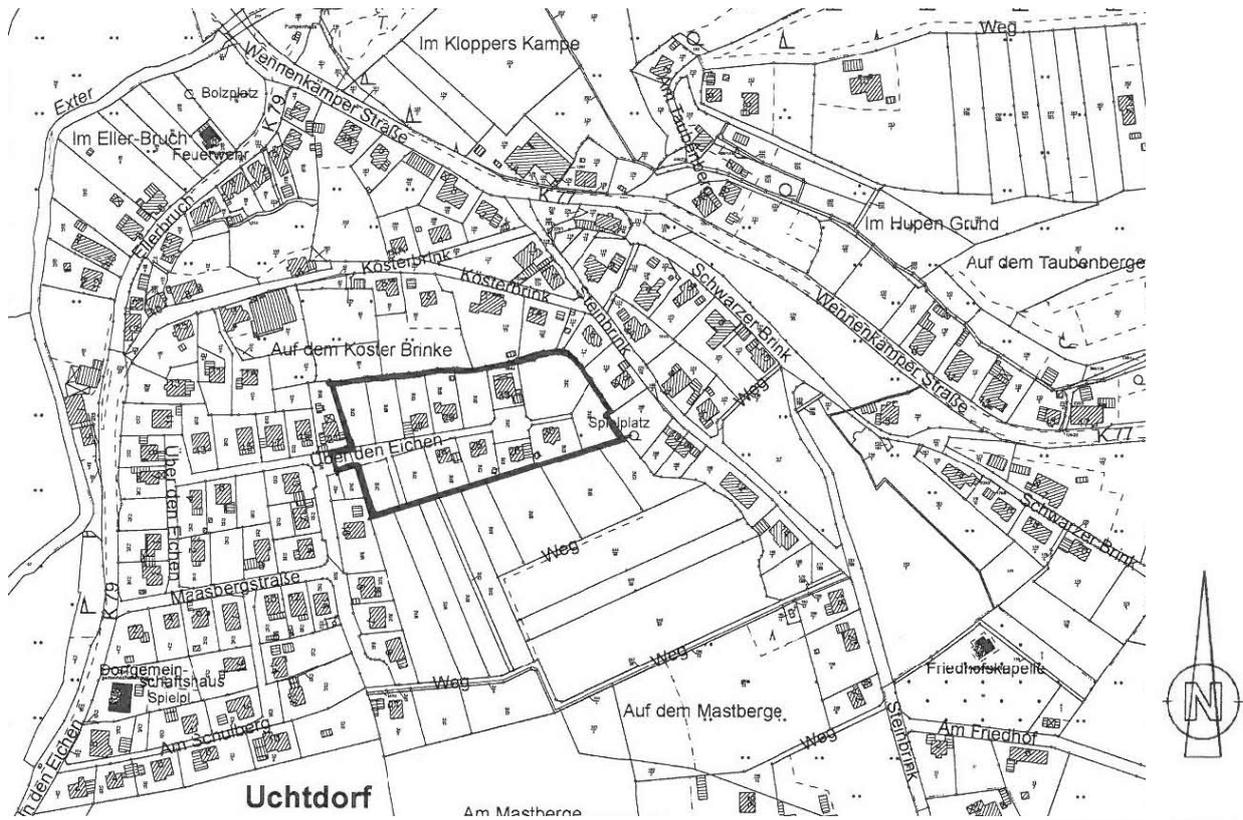
Beckedorf, den 25.03.13

Gemeinde Beckedorf

Bahlmann
Bürgermeister

Anlage 1:

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlicher Maasberg“, OT Uchtdorf, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung (Amtsblatt Seite 32)



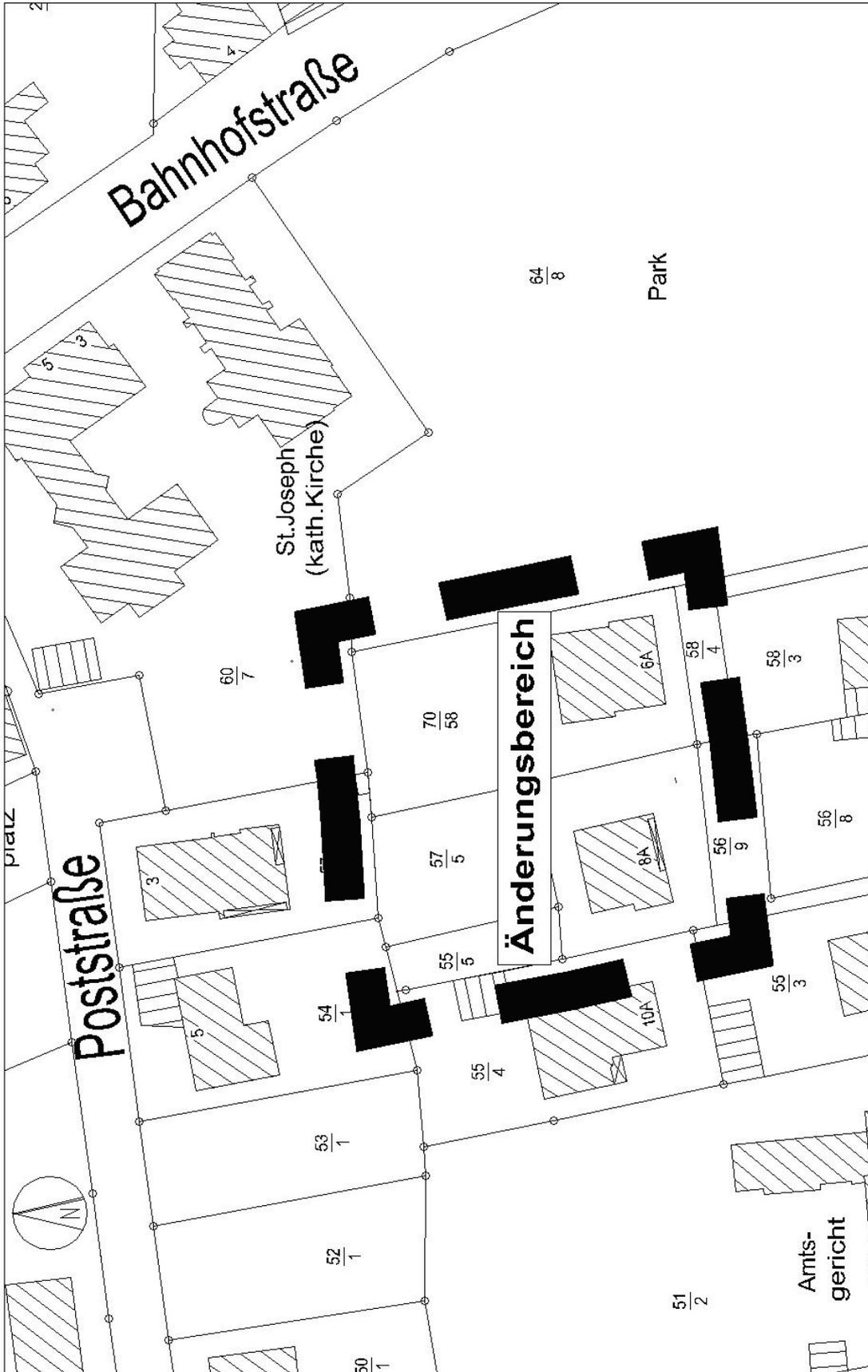
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000 –verkleinert-© 2011 LGLN

Geobasisdaten: LGLN

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

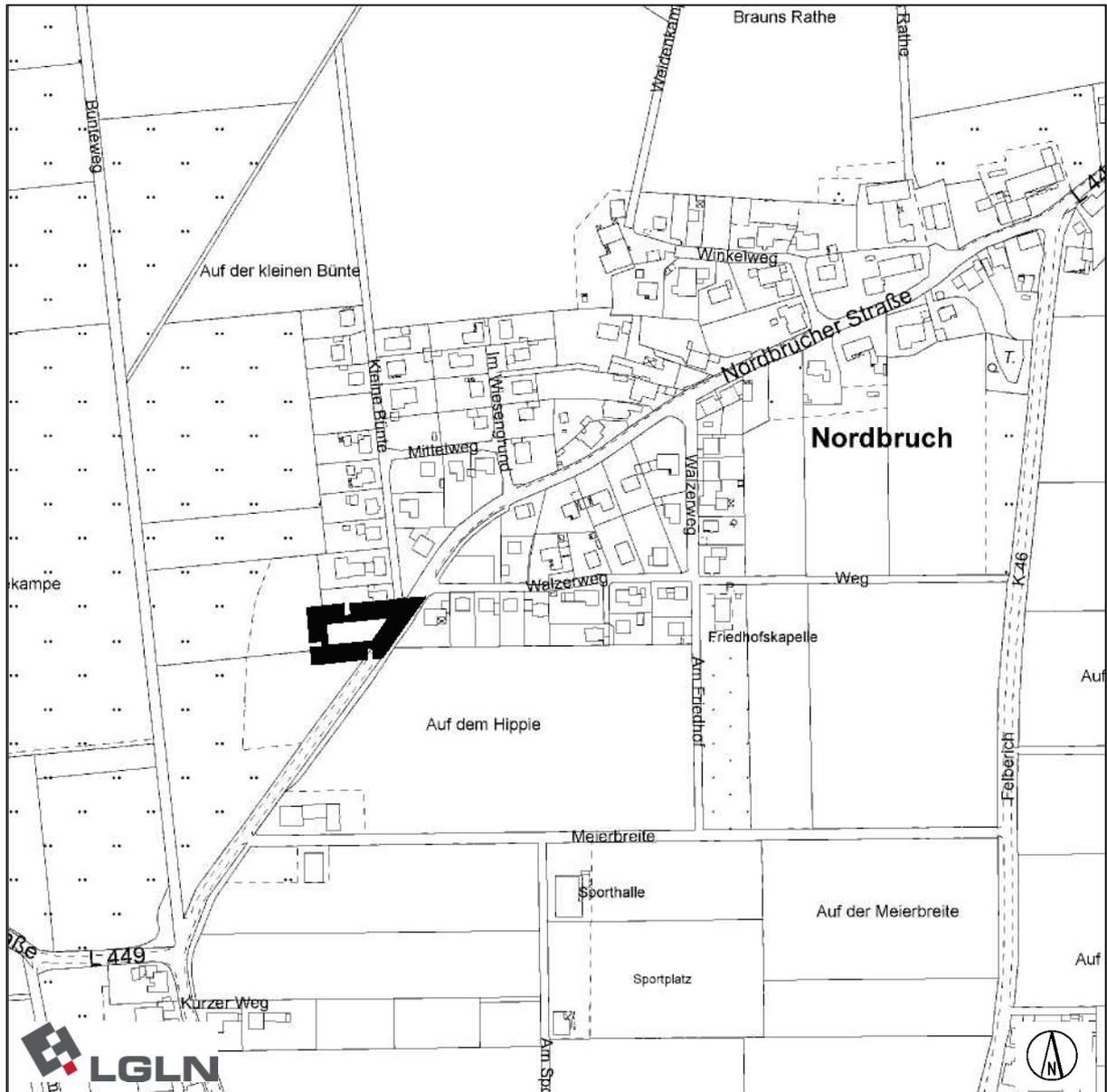
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A „Östlich der Gartenstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
(Amtsblatt Seite 33)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Nordbruch - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
(Amtsblatt Seite 33)

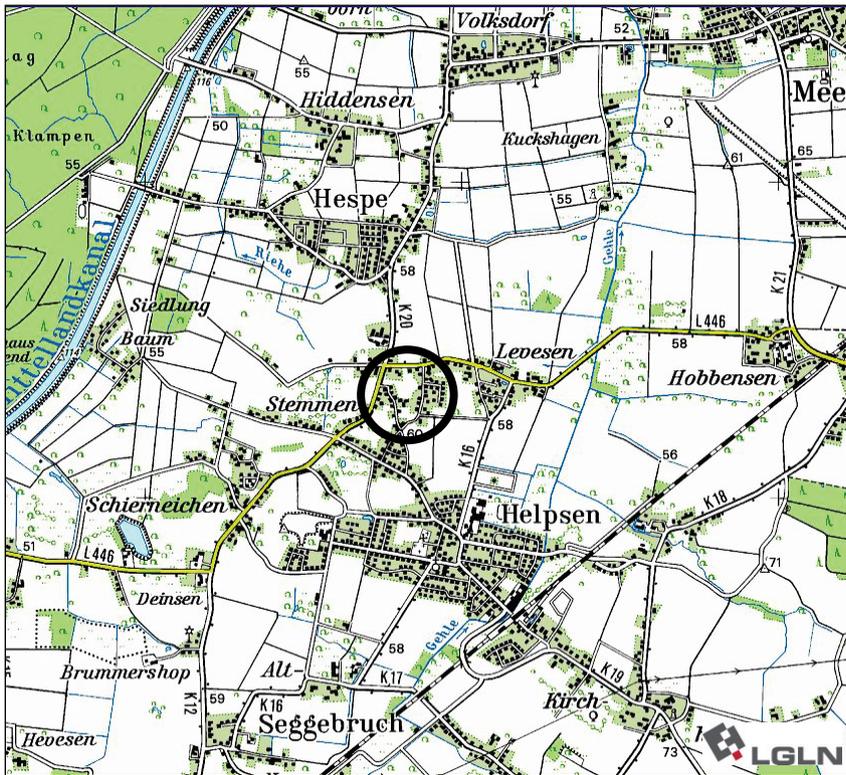


Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Gemeinde Hesse, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 9. Innenbereichssatzung OT Stemma „Oststraße / Heidestraße“ gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
(Amtsblatt Seite 34)

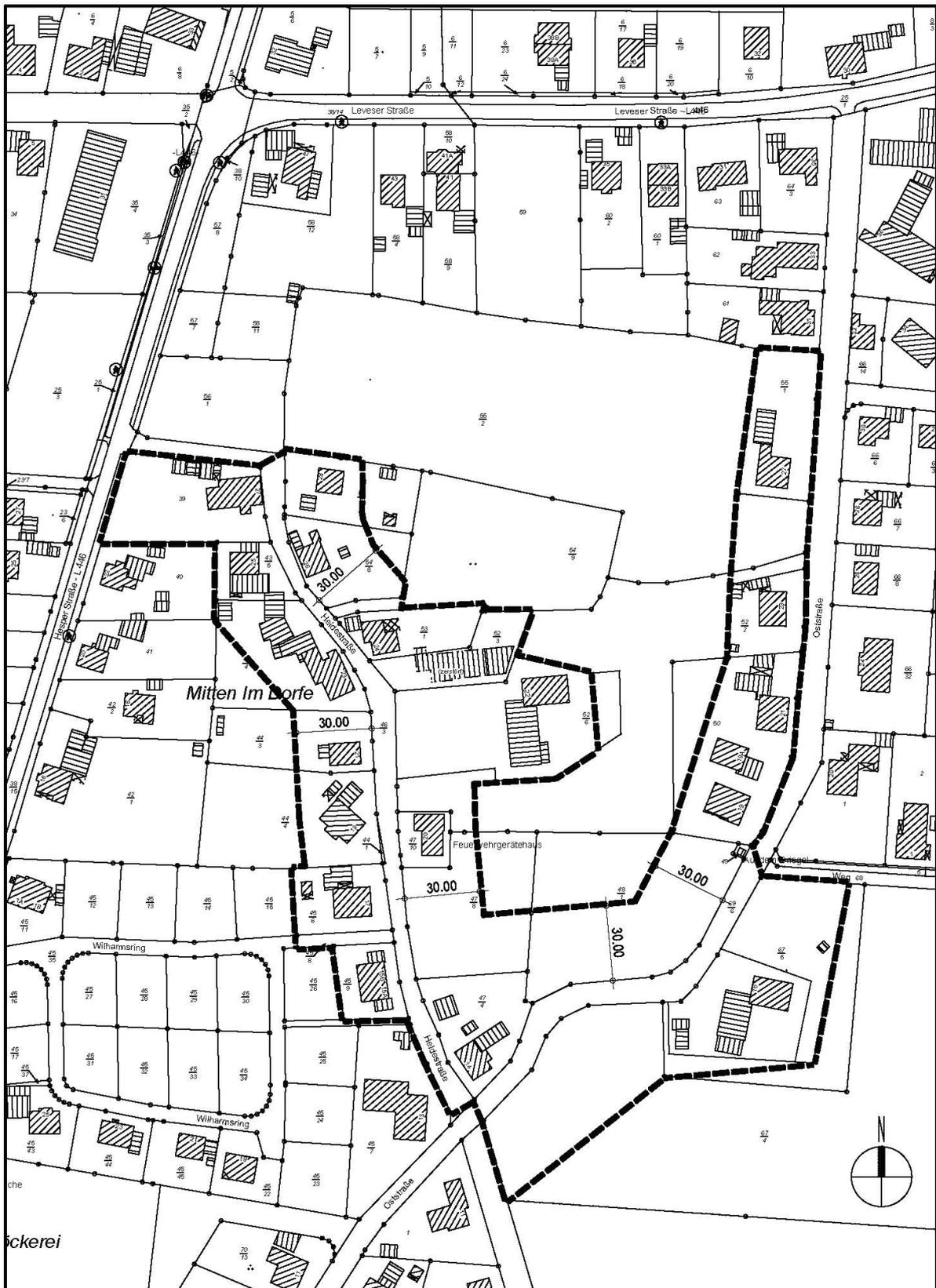


Karte: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (TK 50)

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Gemeinde Hesse, Samtgemeinde Nienstadt, Landkreis Schaumburg; 9. Innenbereichssatzung OT Stemmen „Oststrae / Heidestrae“ gem.  34 (4) Nr. 1 BauGB
(Amtsblatt Seite 34)



9. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hesse
OT Stemmen Oststrae / Heidestrae
12.603 | M 1:2000 | Stand 19-12-2012/cb

PLANEN + BAUEN FUR DIE ZUKUNFT

aad VISION 12!
Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH
 copyright bei VISION 12!